

Ministerialverfügung
vom 6. November 1874,
den Spielkartenstempel betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliehung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Zustimmung des Landtags hierdurch verfügt, daß von Anfang des Jahres 1875 ab, anstatt der in §. 2 des Regulativs über Erhebung und Kontrolirung der Spielkartenstempelabgabe vom 25. September 1854 (Gesetzl. Bd. X. S. 273) festgesetzten Stempelbeträge

1½ Mark für eine Tarokkarte,

1 Mark für eine L'Hombre- oder Whistkarte,

½ Mark für eine deutsche Spielkarte oder eine französische Karte von nicht mehr als 32 Blättern (Piquetkarte)

an Spielkartenstempel zu erheben ist.

Wera, am 6. November 1874.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Senmel